

§ 126. Unabkömmlichkeitsverfahren.

2. für diejenigen Beamten, welche zum ersten Mal für unabkömmlich erklärt werden, sind Unabkömmlichkeitsbescheinigungen beizufügen.

Diese Bescheinigungen behalten Gültigkeit, solange diese Beamten in ihren Dienststellen und unabkömmlich bleiben.

Jede Veränderung in der dienstlichen Stellung erfordert, sofern die Unabkömmlichkeit wieder anerkannt werden soll, die Ausstellung einer neuen Bescheinigung.

4. Unabkömmlichkeitserklärungen im Augenblick der Einberufung sind unzulässig.

II. Die Ausführungsverordnung von 1890:

Die Bescheinigung der Unabkömmlichkeit erfolgt für die Geistlichen, die Mitglieder und Beamten des Oberkirchenrats durch das Ministerium, Abteilung für geistliche Angelegenheiten, für die sonst in § 126, Nr. 1, 2a und 3 genannten Beamten und Volksschullehrer durch dasjenige Fachministerium, zu dessen Ressort der betreffende Beamte etc. bezw. dessen Behörde gehört.

C. Domaniasschulen.

I. Schulordnung und Schulunterricht.

42. Kontrolle der Kinder, die andere als die Ortsschulen besuchen.

Wir Friedrich Franz 2c. Geben hiemit folgendes öffentlich zu vernehmen: Da die in früheren landesherrlichen Verordnungen den Pächtern, Förstern, Müllern, Holländern und andern in Unsern Domainen wohnenden Personen erteilte Befugnis, ihre Kinder, unter der Bedingung einer Entschädigung des ihnen angemessenen Schulmeisters, in eine sonst beliebige Schule zu schicken, zur Vereitelung der gebührenden Aufsicht des competirenden Ehren-Predigers, zumal dann gemißbraucht werden kann, wenn die gewählte Schule nicht ebenfalls in seinem Pfarr-Sprengel liegt; so soll in Zukunft nicht nur ein Jeder, der von obiger Befugnis, die übrigens noch wie vor unbeschränkt bleibt, Gebrauch machen will, dem Ehren-Prediger, unter dessen Aufsicht die zu verlassende Schule steht, und, wenn die Kirchsprengel verschieden sind, auch dem Prediger, dem die gewählte Schule übergeben ist, vorher seine Absicht anzeigen; — sondern diesem zweiten Ehren-Prediger wird hiemit auch zur Pflicht gemacht, gerade solche fremde Kinder vorzüglich seiner Aufmerksamkeit zu unterwerfen, und den Schulmeister, der sie annimmt, zur gewissenhaften Kontrollirung ihres Schulbesuches anzuweisen.

Wie Wir nun zu gesamten Ehren-Predigern das Vertrauen hegen, daß sie von selbst diese Vorschrift beobachten, und sich gegenseitig die